

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.05.2019**

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510) am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 – Art der Beiträge
- § 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 – Beitragszeitraum und Betreuungsart
- § 4 – Ermittlung der Beitragshöhe
- § 5 – Einkommen
- § 6 – Beitragsermäßigung
- § 7 – Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 – Fälligkeit
- § 9 – Bußgeldvorschriften
- §10 – In-Kraft-Treten

### **§ 1 Art der Beiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Nettetal erhebt die Stadt Nettetal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem gemäß § 5 zu berücksichtigendem Jahreseinkommen des beitragspflichtigen Personenkreises i. S. d. § 2, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem mit der Tageseinrichtung vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.

(3) Die Höhe der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beitragszeitraum und Betreuungsart**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem dem Kind der Betreuungsplatz auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Betreuungsvertrages mit der Tageseinrichtung für die in § 1 geregelten Betreuungsformen zur Verfügung steht.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Fehlzeiten sowie Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die gebuchten Betreuungsstunden erhoben.
- (4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, ist jeweils der Beitrag für den Umfang der gebuchten Betreuungsstunden je Betreuungsart zu entrichten.
- (5) Der Anspruch auf Förderung in der Tagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Die Förderung bedarf einer schriftlichen Antragstellung und beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt.
- (6) Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonates, ist der Kostenbeitrag der Eltern für den vollen Monat zu zahlen.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten, sowie der Wechsel oder die Kündigung der Betreuungsform, sind der Stadt Nettetal rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Nettetal schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Nettetal ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

### **§ 5**

#### **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften die im Ausland im Laufe eines Kalenderjahres erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Beiträge zu Direktversicherungen die vom Arbeitgeber gezahlt werden, sowie Gehaltsverzicht (Gehaltsumwandlungen) sind dem Einkommen hinzuzurechnen.  
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.

Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nettetal, oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Nettetal, so wird für das zweite Kind ein Betrag von 35 % des Regelbeitrages erhoben. Das dritte und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(2) Im Fall des § 2 Abs.2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist für maximal 12 Monate beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

(5) Wenn ein Kind nur einen 25h-Platz benötigt und dem Kind in Nettetal keine Tagesbetreuung im Umfang von 25h angeboten werden kann, prüft der öffentliche Träger der Jugendhilfe, ob der Elternbeitrag entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 zunächst für ein Kindergartenjahr auf den Beitrag verringert werden kann, der dem eines 25h-Angebotes entspricht.

(6) Der Elternbeitrag wird auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Elternbeiträge den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

## **§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Nettetal durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson der Stadt Nettetal die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

## **§ 8 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist monatlich zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Werden aufgrund eines geänderten Einkommens Nachzahlungen festgesetzt, sind sie innerhalb eines Monats nach Erteilung des geänderten Bescheides zur Zahlung fällig. Ermäßigen sich die Beiträge aufgrund eines geänderten Einkommens, so werden Überzahlungen umgehend erstattet, sofern sich ein Erstattungsbetrag ergibt.

## **§ 9 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder vom 15.12.2011 und die bisherige Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 15.12.2011 treten zum 01.08.2014 außer Kraft.

---

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen am 19.12.2013 bekannt gemacht und tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Sie wurde geändert durch die

1. Änderung vom 09.04.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 17.04.2014, tritt in Kraft zum 01.08.2014;
2. Änderung vom 25.06.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 02.07.2015, berichtigt im Amtsblatt des Kreises Viersen am 09.07.2015, tritt rückwirkend in Kraft zum 01.08.2014;
3. Änderung vom 09.12.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 22.12.2016, tritt in Kraft zum 01.01.2017; berichtigt durch Ratsbeschluss am 07.02.2017, Berichtigung bekannt gemacht am 16.02.2017; tritt rückwirkend in Kraft zum 01.01.2017;
4. Änderung vom 17.05.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 13.06.2019, tritt in Kraft zum 01.08.2019;